

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, welcher die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Jugendwart/In
  - der/die Kassenwart/In
  - der/die Schriftführer/In
  - einem/einer Beisitzenden
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln Vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beruft nach interner Absprache die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.
- (9) Der Kassenwart führt die Vereinskasse.
- (10) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Geschäftsbericht; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten.
- (11) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandenen Kosten erstattet werden.

## § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummer) des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) zu wenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.